

II-793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 5. JAN. 1984

Zl. 01041/71-Pr.5/83

303/AB

1984 -01- 10

zu 299/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Möst
und Genossen, Nr. 299/J, vom 14.
November 1983, betreffend die Ver-
leihung des Ingenieurtitels an Ab-
solventinnen von Höheren Bundes-
lehranstalten

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Möst und Genossen, Nr. 299/J, betreffend die Verleihung des Ingenieurtitels an Absolventinnen von Höheren Bundeslehranstalten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Das Ingenieurwesen fällt primär in die Kompetenz des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Verschiedenen Anregungen folgend hat mein Ressort bereits im Juni 1980 wegen einer Aufnahme der Absolventinnen der "Höheren Lehranstalten für land-

- 2 -

wirtschaftliche Frauenberufe" in den Kreis der nach § 4 des Ingenieurgesetzes 1973 Anspruchsberechtigten mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst Fühlung genommen. Beide Ministerien haben sich dagegen ausgesprochen, weshalb es zu keiner diesbezüglichen Novelle des Ingenieurgesetzes 1973 gekommen ist.

Zu 2:

Den von meinem Ressort wahrzunehmenden Bereich des Ingenieurgesetzes 1973 betreffen vier gleichlautende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.1978 (Zl. B 410/76 - 10, B 417/76 - 8, B 423/76 - 8 und B 424/76 - 8) mit denen Beschwerden, die mit dem von den Fragestellern aufgeworfenen Problem in keinem Zusammenhang stehen, abgewiesen wurden.

Zu 3:

Da das in der vorliegenden Anfrage aufgeworfenen Problem in den zitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtes - wie bereits erwähnt - nicht berührt wird, ergibt sich daraus auch keine Möglichkeit, eine Novellierung des Ingenieurgesetzes einzuleiten (wofür übrigens der Bundesminister für Bauten und Technik zuständig wäre).

Der Bundesminister:

